

Merkblatt: Markenrecht

Was kann nicht zur Marke werden

Freihaltebedürftige Zeichen

Zeichen des allgemeinen Gebrauchs, wie die Grundfarben (rot, blau, grün, gelb) und Grundformen (Kreis, Quadrat, Dreieck) gelten als nicht kennzeichnungskräftig und können daher auch nicht als Marken monopolisiert werden.

Beschreibender Charakter

Sämtliche Angaben beschreibender Natur, wie Sachangaben über Beschaffenheit, Qualität, Art oder Ort der Herstellung, die Bestimmung einer Ware, gehören zum Gemeingut und können nicht als Marke registriert werden. Das Wort „Apfel“ kann also nicht zur Marke von Obst werden, Computer dagegen können „Apfel“ heissen, weil sie durch das Wort nicht beschrieben werden. Dies gilt auch für Fremdsprachen, auch „Pomme“ oder „Apple“ kann daher kein Markenname für Obst werden. Das gleiche gilt für dreidimensionale Zeichen oder Verpackungen. Solche können nur eingetragen werden, wenn die Form unterscheidungskräftig ist, nicht das Wesen der Ware ausmacht oder technisch notwendig ist.

Täuschung

Markennamen dürfen nicht irreführend sein oder Eigenschaften der Waren vortäuschen. Die Marke „GoldArt“ wäre für Goldimitationen also nicht eintragbar. Schweizerische Herkunftshinweise wie „Winkelried“ dürfen nur für Waren mit schweizerischer Herkunft eingetragen werden. Bezeichnungen wie „Matterhorn“ können nur für Produkte aus dem entsprechenden Gebiet monopolisiert werden.

Geltendes Recht

Markennamen dürfen weder sittenwidrig sein noch gegen geltendes Recht verstossen. Das gilt insbesondere für Schweizerische Hoheitszeichen. Das Schweizer Kreuz und die Wappen der Kantone dürfen für Dienstleistungen verwendet werden, nicht aber für Waren.